

24.04.87

V - Fz - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltssicherungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Grundwehrdienstleistende und Wehrübende sowie deren Angehörige sollen den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

B. Lösung

1. Die nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vorgesehenen Leistungen werden um etwa 30 v.H. angehoben. Dieser Prozentsatz entspricht in etwa dem Steigerungssatz der Lebenshaltungskosten seit 1979 (letzte Anpassung der Leistung) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.
2. Durch strukturelle Änderungen der Leistungsarten soll die Anpassungsfähigkeit der Unterhaltssicherung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten künftig verbessert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14 : 11 Mio DM
Einzelplan 15 : 1,8 Mio DM

Fristablauf: 05.06.87

Bundesrat

Drucksache 151/87

24.04.87

V - Fz - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des
Unterhaltssicherungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (23) - 372 35 - Un 8/87

Bonn, den 24. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

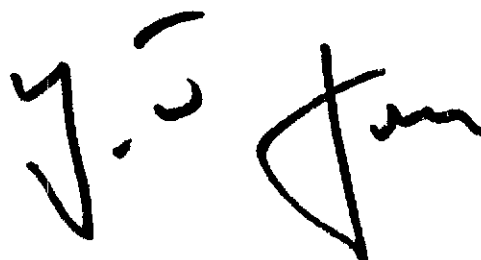
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Unterhaltssicherungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Fristablauf: 05.06.87

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, written in a cursive style.

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur
Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Allgemeine Leistungen

(1) Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten zur Unterhaltssicherung allgemeine Leistungen.

(2) Die allgemeinen Leistungen betragen

1. für die Ehefrau 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.872 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 375 Deutsche Mark monatlich; werden allgemeine Leistungen nach Nummer 1 nicht gewährt, erhöht sich der Anspruch für jedes Kind auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 624 Deutsche Mark monatlich.

Die Beträge nach den Nummern 1 und 2 zusammen dürfen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(3) Als Mindestleistungen werden gewährt

1. der Ehefrau 650 Deutsche Mark monatlich,
2. dem ersten Kind 210 Deutsche Mark, dem zweiten Kind 180 Deutsche Mark, dem dritten und jedem weiteren Kind je 150 Deutsche Mark monatlich.

Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau verpflichtet ist, für ein oder mehrere minderjährige Kinder zu sorgen."

2. Die Anlage I (zu § 5) wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Anspruchsberechtigte sonstige Familienangehörige erhalten zur Unterhaltssicherung Einzelleistungen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Einzelleistungen dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind die Einzelleistungen zu kürzen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "6" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "nichtsozialversicherungspflichtiger" durch das Wort "nichtkrankenversicherungspflichtiger" ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ersatz der Beiträge zu einer Krankenversicherung, die zugunsten von Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen an ein privates Krankenversicherungsunternehmen oder an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden;"

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 dürfen höchstens 6 vom Hundert, die nach Absatz 2 Nr. 5 höchstens 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen. Diese Sonderleistungen dürfen außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen und den Einzelleistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht

dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind zuerst die Einzelleistungen, dann die Sonderleistungen zu kürzen."

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl "420" durch die Zahl "510" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl " 294" durch die Zahl "357" ersetzt.
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag, kann die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich erhöht werden."

6. § 7 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "die an seiner Stelle tätig werden," gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Ersatzkraft im Sinne des Satzes 1 ist, wer mit Rücksicht auf die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Betriebs- oder Praxisinhabers eingestellt worden ist und an dessen Stelle tätig wird."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) "(1)" wird gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen."
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Zeiten" die Worte "der Berufsausbildung sowie Zeiten" eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl "4 050" durch die Zahl "5 200" und die Zahl "3 150" durch die Zahl "4 100" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Anlage" das Zahlzeichen "II" gestrichen.
 - c) Die Anlage II (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 13) ersetzt.
10. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl "150" durch die Zahl "200" ersetzt.
11. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.07.1987 in Kraft.
- (2) Für Anspruchsberechtigte, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bewilligt worden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn sie günstiger sind.

lage
u § 13 USG)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	verheiratet **)				
	ledig*)	ver- heiratet	ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Genadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	1.035 (34,50)	1.275 (42,50)	1.350 (45)	1.440 (48)	1.545 (51,50)
Vergefreiter	1.050 (35)	1.290 (43)	1.365 (45,50)	1.470 (49)	1.560 (52)
Hauptgefreiter	1.080 (36)	1.305 (43,50)	1.380 (46)	1.485 (49,50)	1.575 (52,50)
Unteroffizier, Maat, Fähnrich, Seekadett	1.095 (36,50)	1.335 (44,50)	1.410 (47)	1.500 (50)	1.605 (53,50)
Stabsunteroffizier, Obermaat	1.140 (38)	1.365 (45,50)	1.470 (49)	1.545 (51,50)	1.635 (54,50)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	1.200 (40)	1.410 (47)	1.500 (50)	1.605 (53,50)	1.680 (56)
Stabsfeldwebel, Oberbootsmann	1.230 (41)	1.440 (48)	1.545 (51,50)	1.635 (54,50)	1.725 (57,50)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Stabsfähnrich	1.290 (43)	1.530 (51)	1.605 (53,50)	1.695 (56,50)	1.800 (60)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	1.380 (46)	1.635 (54,50)	1.725 (57,50)	1.830 (61)	1.920 (64)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1.440 (48)	1.740 (58)	1.815 (60,50)	1.920 (64)	2.010 (67)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1.605 (53,50)	1.920 (64)	2.025 (67,50)	2.130 (71)	2.220 (74)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1.830 (61)	2.265 (75,50)	2.385 (79,50)	2.460 (82)	2.580 (86)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1.875 (62,50)	2.340 (78)	2.505 (83,50)	2.535 (84,50)	2.655 (88,50)
Stabsfeldarzt, Flottillenarzt	2.025 (67,50)	2.535 (84,50)	2.655 (88,50)	2.730 (91)	2.850 (95)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstabsarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	2.190 (73)	2.790 (93)	2.865 (95,50)	2.970 (99)	3.060 (102)

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeine Begründung

Hauptziel des Entwurfs ist, das Unterhaltssicherungsgesetz den gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten anzupassen. Die Leistungen dieses Gesetzes sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des USG vom 16.07.1979 (BGBI I S. 1013) angepaßt worden. Seitdem sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten bis Ende 1986 um rd. 30 v.H. gestiegen. Die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen sind entsprechend anzuheben. Außerdem ist vorgesehen

- den Familienunterhalt (§ 5) auf eine neue Berechnungsgrundlage zu stellen, die sich künftigen Steigerungen der allgemeinen Lebenshaltungskosten besser anpassen kann und die für die Anspruchsberechtigten verständlicher ist,
- die Höchstgrenze der Mietbeihilfe (§ 7 a) so zu erweitern, daß sie auch den Interessen der lebensälteren Grundwehrdienstleistenden ausreichend Rechnung trägt.

Die übrigen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung oder der Gewährleistung einer besseren Durchführung des USG.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Zivildienstgesetz gilt das Unterhaltssicherungsgesetz auch für Zivildienstleistende. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen wirken sich daher auch auf den Zivildienst aus.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

Nummer 1

Mit dieser Änderung wird die Berechnung der Höhe des Anspruchs auf allgemeine Leistungen (§ 5) auf eine neue Grundlage gestellt. Die Neuregelung schließt gleichzeitig die notwendige Anpassung der allgemeinen Leistungen

an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ein.

Die allgemeinen Leistungen sollen den Unterhalt der Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden sicherstellen. Diese Zweckbestimmung kann die dem USG als Anlage I beigefügte Tabelle zu § 5 nicht befriedigend erfüllen, wenn die allgemeinen Lebenshaltungskosten steigen. Bei einer solchen Entwicklung verlieren die in der Tabelle festgeschriebenen 160 Tabellensätze fortlaufend an Kaufkraft und müßten daher immer wieder angehoben werden. Das aber ist nur nachträglich durch entsprechende Änderungsgesetze möglich. Die in der Zwischenzeit eingetretene Verminderung der Unterhaltsleistung geht zu Lasten der Familien der Grundwehrdienstleistenden.

Für die allgemeinen Leistungen sollen daher im Gesetz künftig nicht mehr Tabellensätze, sondern auf das Nettoeinkommen vor der Einberufung bezogene Vomhundertsätze vorgeschrieben werden. Dieses Verfahren hat sich bei der Berechnung der Verdienstausschüttung (§ 13) bewährt. Wie bei der Verdienstausschüttung wird sich künftig auch der Familienunterhalt nach § 5 entsprechend dem Einkommen an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten von selbst anpassen. Gesetzliche Anpassungsmaßnahmen sind dann nur noch bezüglich der Höchst- und Mindestbeträge erforderlich.

Die neue Regelung ist für die Wehrpflichtigen verständlicher. Sie ermöglicht es ihnen, die Höhe ihrer Ansprüche selbst zu errechnen.

Die Vomhundertsätze (für die Ehefrau 60 v.H. und für jedes Kind 12 v.H. des bisherigen Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen) sind in Anlehnung an vergleichbare Unterhaltsbestimmungen im Versorgungs- und Sozialversicherungsrecht festgelegt.

Die Mindestleistungen sollen sicherstellen, daß Familien ohne Einkommen oder mit zu geringem Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt decken können.

Nummer 2

Folge der Änderung des § 5 (Nummer 1)

Nummer 3

Folge der Änderung des § 5 (Nummer 1 und 2)

Sonstige Familienangehörige, die einen Unterhaltsanspruch gegen einen Wehrpflichtigen haben, erhielten bisher nur dann Einzelleistungen nach § 6, wenn der Wehrpflichtige keine Familienangehörigen im engeren Sinne hatte. Waren engere Familienangehörige vorhanden, wurden nur der Ehefrau des Wehrpflichtigen allgemeine Leistungen nach § 5 gewährt und die Unterhaltsansprüche der sonstigen Familienangehörigen über die Tabelle (höherer Tabellensatz) abgefunden (§ 5 Abs. 3). Diese Regelung, die im übrigen nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat, wird mit der Tabelle zu § 5 aufgegeben. Unterhaltsberechtigte sonstige Familienangehörige haben künftig immer einen selbständigen Unterhaltssicherungsanspruch.

Nummer 4

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b

Begriffliche Klarstellung

...

Buchstabe c

Zweck dieser Änderung ist, künftig auch der Ehefrau eines Grundwehrdienstleistenden, die in der Studentischen Krankenversicherung pflichtversichert ist, die Beiträge zu dieser Krankenversicherung zu ersetzen.

Buchstabe d

Folge der Änderung des § 7 a (Nummer 5)

Die Erhöhung des Höchstbetrages für die Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 von bisher 8 v.H. auf 25 v.H. ist notwendig, um die Wehrpflichtigen, die ihren Wohnbedarf über den Bau oder Kauf eines Eigenheimes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung decken, denen gleichzustellen, die eine Wohnung gemietet haben.

Nummer 5

Die in § 7 a Abs. 2 Satz 1 festgeschriebenen Höchstbeträge von 420 DM und 294 DM beruhen auf dem Sechsten Gesetz zur Änderung des USG vom 25.06.1980 (BGBl I S. 729). Die vorgesehenen Erhöhungen entsprechen der allgemeinen Entwicklung der Wohnungsmieten seit diesem Zeitpunkt.

Die Einführung einer besonderen Höchstgrenze erfolgt im Interesse der lebensälteren Grundwehrdienstleistenden, die in der Regel vor der Einberufung bereits höhere Einkünfte erzielen.

Nummer 6

Begriffliche Klarstellung zur Vermeidung von Zweifeln bei der Rechtsauslegung.

Nummer 7

Folge der Änderungen der §§ 5 und 6 (Nummern 1 bis 3).

Nummer 8

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b

Durch diese Änderung wird die Bemessungsgrundlage (§ 10) zugunsten derjenigen Wehrpflichtigen ergänzt, die im Jahr vor der Einberufung in einer Berufsausbildung standen.

Maßgebende Bemessungsgrundlage nach § 10 ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens, das der Wehrpflichtige im gesetzlich bestimmten Jahreszeitraum vor der Einberufung erzielt hat. Wehrpflichtige, die ihre Berufsausbildung erst in diesem Jahreszeitraum beenden und infolgedessen bei Einberufung noch kein volles Jahreseinkommen nachweisen können, haben derzeit keine ausreichende Bemessungsgrundlage und dadurch geringere Rechtsansprüche. In derartigen Fällen mußten bisher zur Vermeidung von besonderen Härten Ausgleichsleistungen nach § 23 gewährt werden. Die neue Regelung entspricht der bisherigen Härteausgleichspraxis.

Nummer 9

Buchstabe a

Durch diese Änderung werden die Höchstgrenzen der Verdienstausfallentschädigung für die Wehrübenden den seit 1979 gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe c

Durch die Änderung werden die Mindestbeträge der Verdienstausfallentschädigung für Wehrübende den seit 1979 gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt.

Nummer 10

Durch diese Änderung wird die Höchstgrenze der Verdienstausfallentschädigung, die Wehrpflichtige bei Einberufung zu einer Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen erhalten, den seit 1979 gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt.

Nummer 11

Durch diese Änderung wird eine verfahrensrechtliche Regelung, die sich in der Praxis nicht bewährt hat, aufgehoben.

§ 14 legt den Grundsatz fest, daß die Unterhaltssicherungsleistungen ruhen, d.h. ihre Zahlung sofort eingestellt werden muß, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird oder seiner Einheit mehr als 1 Woche eigenmächtig fernbleibt. Abweichend hiervon läßt die Vorschrift des Absatzes 3 zu, die Zahlung erst mit Ende des Monats einzustellen, wenn das Ruhen im Laufe des Monats eintritt. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt und führt oft zu sachlich unbefriedigenden Ergebnissen.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

Einzelplan 14 - in Mio DM -	Einzelplan 15 - in Mio DM -	Gesamt: - in Mio DM -
11	1,8	12,8

" Im Einzelplan 14 sind die Mehrkosten bereits im Haushaltsplan 1987 berücksichtigt. Dabei ist eine Verheiratetenquote von 3 vom Hundert der Grundwehrdienstleistenden unterstellt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Mehraufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wegen der kleinen Zahl der Betroffenen geringfügig sind.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhalts- sicherungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)

In § 5 Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt."

Begründung:

Die erhöhten Leistungen sollen auch gewährt werden können, wenn die Ehefrau zur Sorge eines in ihrem Haushalt lebenden Kindes nicht verpflichtet ist. Erfaßt werden soll damit vor allem auch der Fall, daß es sich um ein Stiefkind der Ehefrau handelt.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 7 a)

In § 7 a Abs. 2 ist der neue Satz wie folgt zu fassen:

"Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich."

Begründung:

Der Verzicht auf eine - in der Praxis entbehrliche - Ermessensregelung entlastet die Unterhaltssicherungsbehörden von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben. Mietbeihilfe wird tatsächlich jeweils in voller Höhe zu zahlen sein.